

# **S A T Z U N G**

**TENNISCLUB TC SCHWALBACH E. V.**

# **SATZUNG**

**des**

## **Tennisclubs TC Schwalbach e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

(1) Der bisher bestehende Tennisclub TC Sportfreunde Schwalbach e. V. hat jetzt den Namen

#### **Tennisclub TC Schwalbach e. V.**

und hat den Sitz in Schwalbach am Taunus.

(2) Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein (Taunus) eingetragen unter der Nr. VR 720.

### **§ 2**

#### **Zweck**

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Tennissport in Schwalbach am Taunus zu fördern und die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Hierzu gehören sowohl die Förderung des Breitensports und des Leistungssports als auch die Nachwuchsförderung beim Tennis und die Pflege eines kameradschaftlichen Clublebens.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Mitgliedschaft

#### I. Allgemeines

(1) Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitglieder

(2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder auch juristische Person beantragen, die gewillt ist, dem Vereinszweck zu dienen, diese Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, der darüber eine schriftliche Bes-tätigung erteilt. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn das Eintrittsgeld und der fällige Bei-trag bezahlt sind.

(4) Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

#### II. Vereinsordnung

(1) Durch ihre Mitgliedschaft im Tennisclub TC Schwalbach e.V. verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung des Vereins anzuerkennen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Sowohl im Rahmen der Ausübung des Tennissports als auch im Rahmen des Vereinslebens, also aller Aktivitäten, die auf dem Vereinsgelände stattfinden, so-wie bei der Teilnahme an Spielen und Turnieren in einem solchen Sachzusammenhang sowie gegebenenfalls im Rahmen von Ausflügen ist ein respektvoller Umgang miteinander im Sinne eines gedeihlichen gemeinsamen Vereinslebens ebenso unerlässlich wie der respektvoller Um-gang mit Gästen oder im Falle von Auswärtsspielen mit Gastgebern.

(2) Aus diesem Grund sind die Mitglieder und Gäste des Tennisclubs TC Schwalbach e.V. ver-pflichtet, die Spiel- und Platzordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(3) Die Spiel- und Platzordnung des Tennisclubs TC Schwalbach e.V wird auf der Homepage des Tennisvereins bekannt gegeben.

(4) Aufgrund ihrer besonderen Verantwortung sind die Mitglieder des Vorstandes sowie alle für den Tennisclub TC Schwalbach e.V. tätigen oder auf der Anlage des Vereins tätigen Trainer verpflichtet, den Ehrenkodex des Hessischen Tennisverbandes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

#### III. Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzli-chen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG VO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über bestimmte, festgelegte, persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins, der im Rahmen der Vereinstätigkeit geförder-ten Jugendlichen und Schüler, der an Meisterschaften und Turnieren teilnehmenden Personen sowie der Vorstandsmitglieder, Trainer und Helfer erhoben, gespeichert und verarbeitet.

(2) Soweit die gesetzlichen Vorschriften vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied sowie jede weitere betroffene Person die in den gesetzlichen Vorschriften genannten Rechte auf Auskunft über die erhobenen Daten, und gegebenenfalls deren Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie die Rechte auf die Übertragbarkeit von Daten und auf den Widerspruch über die Erhebung oder Speicherung von Daten. Dies betrifft jeweils die eigenen persönlichen Daten jeder Person. Im Falle Minderjähriger steht das entsprechende Recht den gesetzlichen Vertretern zu.

(3) Den Organen des Vereins, etwaigen Mitarbeitern, Trainern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder auf sonstige Art und Weise zu nutzen.

(4) Hierbei haben sie durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden und dass ausschließlich die zuständigen Personen oder Stellen Zugriff auf die entsprechenden Daten haben.

(5) Soweit ein Vereinsmitglied oder ein Dritter für den Verein oder auf der Anlage des Vereins an Wettkämpfen teilnimmt, sei es an Spielen des Hessischen Tennisverbandes oder ähnlichen Organisationen, Vereinsmeisterschaften oder sonstigen offiziellen oder inoffiziellen Turnieren, erklären sich die betreffenden Personen ausdrücklich damit einverstanden, dass die Daten über ihre Teilnahme an diesen Veranstaltungen einschließlich ihrer Namensnennung, und besondere für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche weitere Daten wie Spieler-ID, gegebenenfalls Geburtsdatum und ähnliches ebenso bekannt gegeben werden dürfen wie die Spielergebnisse. Die betroffenen Personen erklären sich auch einverstanden, dass diese Daten in Beiträgen auf der Homepage des Vereins, im Vereinsmagazin sowie gegebenenfalls auch in der Berichterstattung durch Medien genannt werden dürfen. Dies gilt auch für Fotos im Kontext der jeweiligen Veranstaltung.

(6) Im Falle von Turnieren, die durch den Verein veranstaltet werden, erklären sich die teilnehmenden Personen bereit, dass auch weitere Daten, wie z.B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen an die weiteren Teilnehmer des Turniers weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Turniers sinnvoll ist.

(7) Teilnehmer an Mannschaftswettbewerben erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten auch allen Mitgliedern der Mannschaften ihrer jeweiligen Altersklasse zur Verfügung gestellt werden und insbesondere von den Mannschaftsführern zur Koordination der Wettkämpfe genutzt werden dürfen.

(8) Im Falle Minderjähriger wird das Einverständnis durch den oder die gesetzlichen Vertreter erklärt.

#### **IV. Sanktionen**

(1) Im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders und einer fairen Austragung aller Wettkämpfe verpflichten sich alle Mitglieder, auf die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung des Vereins hinzuwirken und sich gegebenenfalls wechselseitig hierzu zu ermutigen.

(2) Sollten Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung oder gegen den Ehrenkodex festgestellt werden und sollte eine einvernehmliche Klärung der Situation nicht unmittelbar durch anwesende Vereinsmitglieder herbeigeführt werden können, sollen nach Möglichkeit anwesende Vorstandsmitglieder zur Klärung der Situation herangezogen werden.

(3) Bei leichteren Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung sind die hinzugezogenen Vorstandsmitglieder gehalten, die betreffenden Mitglieder oder Gäste zu ermahnen.

(4) Bei nachhaltiger Störung des Spielbetriebes oder relevanter Bereiche der Spiel- und Platzordnung, insbesondere des fairen und rücksichtsvollen Umgangs miteinander, können die Mitglieder des Vorstands ein Spiel- oder Platzverbot verhängen und erforderlichenfalls auch einem Platzverweis erteilen, welcher dazu führt, dass die betroffene Person das Gelände des Tennisclubs TC Schwalbach e.V. zu verlassen hat.

(5) Besondere schwere Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung sollen dokumentiert und der nächsten Vorstandssitzung vorgetragen werden.

(6) Im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung ist sodann über etwaige weitere Maßnahmen zu entscheiden, beispielsweise ein längeres oder befristetes Spiel- und/oder Platzverbot.

(7) In besonders schweren Fällen kann der Vorstand nach Maßgabe des §§ 7 der Satzung den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen.“

## **§ 6**

### **Ehrenmitglieder**

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, haben aber die Rechte der Mitglieder.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach vorausgegangener Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres stattfinden. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Kündigungszeit ändern.

(3) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, z. B. wenn ein Mitglied der Satzung oder einem Beschluss des Vereins oder in sonstiger Weise dem Zweck des Vereins zuwider handelt, durch den Vorstand fristlos erfolgen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann ohne weitere Einspruchsmöglichkeit über den Ausschluss.

(5) Die Mitglieder haben alle schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Mitgliedsjahr zu erfüllen. Die Mitgliedsrechte eines ausgeschlossenen Mitglieds ruhen mit Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe sorgfältig zu befolgen sowie sich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins einzusetzen. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag pünktlich zu bezahlen. Der Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

(2) Ein Mitglied, das nach schriftlicher Mahnung drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand gerät, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden; es muss aber seinen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachkommen.

## § 9

### Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet möglichst im ersten Halbjahr unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnung zu behandeln:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands über das verfllossene Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes gemäß § 12
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein müssen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig v.H. der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich durch Boten oder einfache Aufgabe zur Post bzw. per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Eine so berufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(4) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die darin gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder (§ 6), sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

## **§ 11**

### **Abstimmung und Wahlen**

(1) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Anträgen der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter.

(2) Wahlen gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(3) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied, außer Jugendmitgliedern unter 16 Jahren, eine Stimme zu.

Die Abstimmung ist offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die geheime Abstimmung, die durch Stimmzettel zu erfolgen hat, erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dies verlangt.

(4) Gewählt werden können nur Mitglieder über 18 Jahre. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart
- h) dem Gesellschaftswart
- i) dem Leiter Technik

(2) Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Positionen besetzen. Diese müssen jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Leiter Technik. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen, die den Vorstand in Fachfragen beraten.

(5) Der Vorstand beschließt und verändert Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung werden. Diese Ordnungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, d. h. bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist.

(7) Jährlich scheiden vier bzw. fünf Mitglieder des Vorstandes aus und sind neu zu wählen. Nach dem ersten Jahr sind die Vorstandsmitglieder zu b), d), f) und h), nach zwei Jahren sind die Vorstandsmitglieder zu a), c), e), g) und i) neu zu wählen, und dann wieder in der gleichen Reihenfolge alle zwei Jahre.

(8) Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Positionen von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einberufenen Mitgliederversammlung. Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins erforderlich; eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder reicht jedoch aus.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Beschluss der Auflösungsversammlung des Vereins, an eine andere, als gemeinnützig anerkannte Vereinigung oder Einrichtung in Schwalbach am Taunus zur Förderung des Sports. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15**

(1) Die auf der Mitgliederversammlung am 16. Februar 1987 beschlossene Satzung wurde am

- 
- 01. März 2004 durch die Mitgliederversammlung in § 12 Absatz 1, 3 und 7
- 07. März 2005 durch die Mitgliederversammlung in § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 3
- 08. März 2010 durch die Mitgliederversammlung in § 14 Absatz 2,
- 16. März 2015 durch die Mitgliederversammlung in § 1
- 25. März 2019 durch die Mitgliederversammlung in § 5
- 

gemäß vorstehender Fassung beschlossen.

Schwalbach a. Ts., den 25. März 2019

Harald Schmidt  
-Vorsitzender-

Hans-Joachim Schnabl  
-Stellv. Vorsitzender-



